

Statuten der IG Sport Schweiz

Artikel 1

Name, Rechtsform, Sitz

Name und Sitz

1. Unter dem Namen „IG Sport Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Unabhängigkeit

2. Die IG Sport Schweiz ist eine parteipolitisch und konfessionell unabhängige sowie neutrale, nicht gewinnorientierte und gemeinnützige Institution. Sie nimmt zu Themen und Fragen Stellung, die ihren Zweck und ihre Interessen sowie diejenigen ihrer Mitglieder betreffen.

Artikel 2

Zweck

Zweck und Ethik

1. Die IG Sport Schweiz ist die Vereinigung der privatrechtlichen kantonalen Dachsportverbände, die die Interessen der angeschlossenen Sportverbände und Sportvereine vertreten, und erfüllt folgende Zwecke:
- Förderung des Austausches, der Zusammenarbeit und der Solidarität unter den kantonalen Dachsportverbänden und vertritt auf nationaler Ebene deren Interessen vor politischen Behörden, in der Wirtschaft sowie weiteren Sportorganisationen und in der Öffentlichkeit;
 - Initiierung von Projekten, Leistungen und Aktivitäten auf nationaler Ebene in Absprache mit den kantonalen Dachsportverbänden, insbesondere zur Förderung des Breiten-, Jugend- und Amateursports, des Ehrenamts und gesellschaftlichem Engagement unter Wahrung der Vielfalt des Sports;
 - Wirkung als Dienstleister für die kantonalen Dachsportverbände;
 - Wahrung der Interessen des Sports, insbesondere des Breitensports auf nationaler, politischer und institutioneller Ebene.
 - Entwicklung des Verbands- und Vereins-Sports in den Kantonen unter Berücksichtigung von gesellschaftlich und politisch relevanten Themen, den Sport und die Verbände und Vereine betreffend.

Ethik

2. Der IG Sport Schweiz und ihre Mitglieder und alle in den Organen oder Kommissionen oder anderweitig involvierten Personen wahren gegenseitig die psychische und physische Integrität aller involvierten Personen. Die IG Sport Schweiz orientiert ihr Handeln an der Ethik-Charta im Sport von BASPO (Bundesamt für Sport) und Swiss Olympic. Sie unterstellt sich, die für sie handelnden Personen und die in ihre Aktivitäten involvierten Personen dem Ethik-Statut des Schweizer Sports von Swiss Olympic. Die IG Sport Schweiz erwartet von ihren Mitgliedern ein analoges Verhalten zu dem in diesem Abschnitt beschriebenen, insbesondere erwartet sie, dass die Mitglieder die Ethik-

Charta im Sport und das Ethik-Statut bei deren Mitgliedern umsetzen lassen oder für diese umsetzen.

Artikel 3

Mitgliederkategorie

Mitgliedschaft

1. Die IG Sport Schweiz kennt folgende Mitgliederkategorie:

a) Aktivmitglied

Aktivmitglieder

2. Aktivmitglieder sind Kantonale Dachsportverbände in der Schweiz aus dem privatrechtlichen Sport, welche:

a) als Zweck die Förderung des Sports, insbesondere des Breiten-, Jugend- und Amateursports verfolgen und

b) die statutarischen Bestimmungen der IG Sport Schweiz einhalten

Mitgliederbeiträge

3. Die Eintritts- und Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Delegiertenversammlung festgelegt.

Eintritt

4. Ein Antrag für die Mitgliedschaft ist schriftlich einzureichen. Der Vorstand prüft die Einhaltung der Vorgaben gem. Art. 3 Abs. 2 dieser Statuten und entscheidet über die Aufnahme der Mitgliedschaft.

Erlöschen der Mitgliedschaft

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Mitgliedes.

Austritt

6. Ein Verbandsaustritt ist jeweils auf Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Monate vorher an den Vorstand gerichtet werden.

Ausschluss, Rekurs

7. Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der IG Sport Schweiz nicht nachkommen oder dem Ansehen der IG Sport Schweiz oder ihren Interessen schaden [Gründe, z.B. Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele der IG, nicht Umsetzen von Ethik Charta im Sport und Ethik-Statut etc.], können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Gegen den Ausschluss kann innert dreier Monate nach Bekanntgabe bei der ordentlichen, jährlichen Delegiertenversammlung Rekurs eingereicht werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben weder

Anspruch auf Rückerstattung der Mitgliederbeiträge noch auf das Vermögen der IG Sport Schweiz.

Zustellung und
Kommunikation

8. Die Kommunikation mit den Mitgliedern kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Zustellungen erfolgen an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene (Mail-)Adresse.

Artikel 4

Finanzierung

Finanzierung / Haftung

1. Die IG Sport Schweiz finanziert sich durch:
 - a) Eintritts- und Mitgliederbeiträge,
 - b) Förderbeiträge,
 - c) Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern, private Spenden, Nachlässe und Schenkungen,
 - d) Einnahmen aus Dienstleistungen und Projekten,
 - e) Kooperationen mit Firmen (Sponsoring),
 - f) Beiträge der öffentlichen Hand,
 - g) Erträge aus dem Vereinsvermögen.

Haftung

2. Die IG Sport Schweiz haftet nur mit dem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schadenfälle, Versicherungen

3. Die IG Sport Schweiz haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die den Mitgliedern und Teilnehmenden im Zusammenhang mit der Benutzung von Dienstleistungen und der Teilnahme an Aktivitäten der IG Sport Schweiz entstehen.

Artikel 5

Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Artikel 6

Organe

1. Die Organe der IG Sport Schweiz sind:
 - a) die Delegiertenversammlung (DV)
 - b) der Vorstand (VS)
 - c) die Revisionsstelle (RV)

Artikel 7

*Zusammensetzung,
Stimmberechtigung*

Einladung

Anträge

Einberufung

Zuständigkeit

Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung (DV) ist das oberste Organ der IG Sport Schweiz. Eine ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Sie setzt sich aus den folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- a) delegierte Personen der Kantonalen Dachsportverbände
- b) Vorstand

2. Das Datum der Delegiertenversammlung wird den Mitgliedern mindestens 60 Tage im Voraus bekanntgegeben.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder durch das Präsidium mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Der Vorstand kann die Delegiertenversammlung in physischer oder elektronischer Form durchführen.

Ausnahmsweise kann die Delegiertenversammlung auf Anordnung des Vorstandes auf dem Zirkularweg durchgeführt werden.

3. Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung sind bis spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

4. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben der Traktanden verlangen.

5. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Eintritts- und Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Aufnahme und Ausschlüsse von Mitgliedern

- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Beschlussfähigkeit

6. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Das Stimmquorum für die Auflösung des Vereines ist in Artikel 10 festgehalten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Stimmrecht

7. Jeder kantonale Dachsportverband hat 2 Delegierte, die an der Delegiertenversammlung teilnehmen. Die Vertretung von Delegierten durch andere Delegierte oder Drittpersonen ist ausgeschlossen.

Die Wahl der Delegierten liegt in der Kompetenz der Dachsportverbände.

Der Vorstand ist ebenfalls, zu Lasten 1 Delegiertenstimme des jeweiligen Dachsportverbandes, stimmberechtigt.

Artikel 8

*Zusammensetzung,
Amtszeit, Wiederwahl*

Vorstand

1. Der Vorstand ist das strategische und geschäftsführende Organ der IG Sport Schweiz.

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 7 Personen. Wählbar sind operativ tätige Geschäftsleiterinnen und Geschäftsleiter der kantonalen Dachsportverbände. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Geschäfte, Zuständigkeit

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen, insbesondere gegenüber Swiss Olympic. Der Vorstand ist in allen Belangen zuständig, die nicht nach Art. 8 in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen und nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Ressorts

3. Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:
 - a) Präsidium
 - b) Finanzen
 - c) Aktuariat

*Konstituierung,
Einberufung,
Beschlussfähigkeit*

4. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Der Vorstand ernennt auch einen Vizepräsidenten / eine Vizepräsidentin, der/die den Präsidenten bzw. die Präsidentin bei Verhinderung vertritt.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Die Präsidentin oder dem Präsidenten berufen die Sitzungen ein und geben die Traktanden fünf Tage im Voraus bekannt.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe beim Präsidenten / bei der Präsidentin die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Vorstandssitzung ist Beschlussfähig.

Protokoll

5. Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

*Durchführung der
Vorstandssitzung und
Beratung*

6. Vorstandssitzungen werden auf Anordnung des Präsidenten / der Präsidentin physisch, mittels elektronischer Medien oder per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg gültig.

Ehrenamt, Spesen

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

*Zustellung und
Kommunikation*

8. Die Kommunikation innerhalb des Vorstandes kann telefonisch, schriftlich oder elektronisch erfolgen. Zustellungen erfolgen an die letzte vom Vorstandsmitglied bekannt gegebene (Mail-)Adresse.

Artikel 9*Rechnungsrevisoren,
Amtsdauer, Aufgaben***Revisionsstelle**

1. Die Delegiertenversammlung wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren 2 Rechnungsrevisorinnen und -revisoren. Diese prüfen die Buchführung und die Rechnungslegung (Bilanz und Erfolgsrechnung) und erstellen den Revisionsbericht zuhanden des Vorstandes mit entsprechendem Antrag.

Die bisherigen Rechnungsrevisorinnen und -revisoren sind wieder wählbar.

Externe Revisionsstelle

2. Der Vorstand kann bei Vakanzen, fehlender Qualifikation und/ oder für bestimmte Aufgaben eine externe Revisionsstelle bestimmen.

Artikel 10

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Mitgliederversammlung beschliesst auch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Inkraftsetzung der Statuten

Die revidierten Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 22. März 2023 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Sie ersetzen alle bisherigen Fassungen.

Dübendorf, 22. März 2023

Der/Die Präsident/in:



Josy Beer

Der/Die Vize-Präsident/in:



Marco Peter